

# RS Vwgh 1994/6/8 92/12/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1994

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs2;

DO Wr 1966 §52 Abs2;

VwGG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Stehen die Angaben des Wiederaufnahmewerbers hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmeantrages nahezu in keinem Zusammenhang mit dem Wiederaufnahmeverbringen, so kann dies dem Fehlen von Angaben über die Rechtzeitigkeit gleichgehalten werden.

## Schlagworte

Fahrtrichtung Fahrbahnrand äußerster rechter Benützung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992120212.X01

## Im RIS seit

21.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)